

# Globalrichtlinie GR BSG/2006

vom 13.06.2006

## nach § 6 des Bezirksverwaltungsgesetzes (BezVG) **„Kindertagesbetreuung“**

### Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich .....	3
2. Rechtsanspruch auf den Besuch eines Kindergartens.....	3
3. Rechtsanspruch auf eine bedarfsgerechte Tagesbetreuung.....	4
3.1 Berufstätigkeit oder Ausbildung der Sorgeberechtigten .....	4
3.2 Dringlicher sozial bedingter oder pädagogischer Bedarf des Kindes .....	4
4. Bewilligungen gemäß § 6 Absatz 6 KibeG (Ermessensentscheidungen).....	5
4.1 Bewilligungen bei Teilnahme der Sorgeberechtigten an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt .....	5
4.2 Weiterbewilligung nach Eintritt von Arbeitslosigkeit und in der Elternzeit.....	5
4.3 Sonstige Ermessensentscheidungen .....	5
5. Ermittlung des Betreuungsbedarfs und Bestimmung der bedarfsgerechten Leistungsart.....	6
5.1 Betreuungsbedarf aufgrund Berufstätigkeit oder Ausbildung der Sorgeberechtigten.....	6
5.1.1 Ermittlung des Betreuungsbedarfs .....	6
5.1.2 Ergänzender berufs- oder ausbildungsbedingter Betreuungsbedarf bei Eingliederungshilfen .....	6
5.1.3 Veränderungen des Betreuungsbedarfs .....	7
5.1.4 Bestimmung der bedarfsgerechten Betreuungsleistung in Tageseinrichtungen .....	7
5.1.5 Festlegung der Betreuungsleistung in Kindertagespflege .....	8
5.2 Betreuungsbedarf aufgrund eines sozial bedingten oder pädagogischen Bedarfs des Kindes .....	8
6. Verfahren .....	9
6.1 Antragsbearbeitung .....	9
6.2 Bewilligung .....	10
6.3 Beginn des Bewilligungszeitraums .....	11

6.4	Beratung der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten .....	11
6.5	Nachweis von Betreuungsplätzen .....	11
7.	Kindertagespflege .....	12
7.1	Pflegeerlaubnis .....	12
7.2	Vermittlung .....	13
7.3	Bewilligung von Kindertagespflege.....	13
7.4	Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson .....	14
8.	Bewilligung von Eingliederungshilfen in Tageseinrichtungen .....	14
8.1	Anspruch auf Eingliederungshilfe .....	14
8.2	Voraussetzung für eine Bewilligung .....	14
8.3	Zuschlagstufen .....	15
8.4	Weiterbewilligung .....	16
8.5	Übernahme von Beförderungskosten.....	16
8.5.1.	Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln.....	17
8.5.2.	Beförderung mit dem PKW der Sorgeberechtigten .....	17
8.5.3.	Beförderung durch Beförderungsdienste .....	17
8.5.4.	Alternative Beförderung durch Taxen oder sonstige Fahrdienste .....	18
9	Berichtswesen.....	19
10	Schlussbestimmung .....	19

Anlagen

## **1. Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich**

Diese Globalrichtlinie regelt die Voraussetzungen, unter denen die Bezirksämter Betreuungsleistungen bewilligen, sowie die hierbei anzuwendenden Verfahren. Damit erfolgt die Umsetzung der Vorgaben des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes (KibeG) und der auf Grund von §§ 6, 8 und 30 KibeG ergangenen Verordnungen.

Außerdem werden Regelungen für die Bewilligung von Eingliederungshilfen gemäß § 26 KibeG, die Bewilligung einer Beförderung zu den in Anspruch genommenen Tageseinrichtungen sowie für die Kindertagespflege getroffen.

## **2. Rechtsanspruch auf den Besuch eines Kindergartens**

Jedes Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens. Er wird durch jede Tageseinrichtung erfüllt, in der Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt durch pädagogische Fachkräfte im zeitlichen Umfang von fünf Stunden an fünf Wochentagen in zumutbarer Entfernung zur Wohnung des Kindes gemeinsam Mittag essen, betreut, erzogen und gebildet werden. Der Anspruch kann auch durch den Nachweis eines die vorgenannte Betreuungszeit überschreitenden Betreuungsangebots in einer Tageseinrichtung erfüllt werden.

Die Sorgeberechtigten des Kindes können sich auch dafür entscheiden, eine täglich 4-stündige oder eine täglich 5-stündige Betreuung ohne Mittagessen in Anspruch zu nehmen.

Bei behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern kann der Anspruch auch durch die Gewährung von Eingliederungshilfe nach Abschnitt 8 erfüllt werden.

Das Betreuungsangebot eines Kindergartens muss in zumutbarer Entfernung zur Wohnung des Kindes liegen. Zumutbar ist eine Entfernung, wenn sie in der Regel innerhalb von 20 Minuten zu Fuß und ggf. mittels öffentlicher Verkehrsmittel zurückgelegt werden kann (einfacher Weg). Ist die Tageseinrichtung mit dem PKW oder Fahrrad in 10 Minuten von der Wohnung des Kindes zu erreichen, so ist auch diese Entfernung zumutbar, soweit den Sorgeberechtigten diese Verkehrsmittel zur Verfügung stehen. Sofern behinderten Kindern eine regelmäßige Beförderung zur Tageseinrichtung durch die Freie und Hansestadt Hamburg oder Dritte gewährt wird, sind auch längere Wegzeiten zumutbar.

Auf Wunsch der Sorgeberechtigten des Kindes kann der Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens auch durch die Bewilligung einer Kindertagespflege oder durch die Aufnahme in eine Vorschulklasse erfüllt werden.

### **3. Rechtsanspruch auf eine bedarfsgerechte Tagesbetreuung**

#### **3.1 Berufstätigkeit oder Ausbildung der Sorgeberechtigten**

Jedes Kind hat bis zum vollendeten 14. Lebensjahr Anspruch auf Tagesbetreuung in dem zeitlichen Umfang, in dem seine Sorgeberechtigten wegen Berufstätigkeit, Ausbildung, der Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) oder der Teilnahme an Deutsch-Sprachkursen für Migrantinnen und Migranten die Betreuung nicht selbst übernehmen können. In diesem Fall wird eine bedarfsgerechte Betreuungsleistung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege oder in einer Kombination aus beiden Betreuungsarten gewährt.

Als eine Ausbildung ist anzusehen: Schulbesuch, Studium, Berufsausbildung oder Referendariat. Der Rechtsanspruch auf eine bedarfsgerechte Tagesbetreuung besteht auch bei der Teilnahme an einem Integrationskurs gemäß § 43 Aufenthaltsgesetz.

In Anspruch genommene Elternzeiten ohne Berufstätigkeit oder Zeiten, in denen Elternteile ausschließlich zur Pflege eines Kindes über die gesetzlich geregelte Elternzeit hinaus beurlaubt sind, sind der Berufstätigkeit bzw. einer Ausbildung nicht gleichgestellt.

Wenn das Datum der Aufnahme der Berufstätigkeit bzw. die Wiederaufnahme nach Ende der Elternzeit oder das Datum des Beginns der Ausbildung oder des Deutsch-Sprachkurses oder des Integrationskurses feststeht, soll eine Betreuungsleistung zum Zweck der Eingewöhnung des Kindes bereits vier Wochen vor diesem Zeitpunkt bewilligt werden, wenn die Sorgeberechtigten dies wünschen.

#### **3.2 Dringlicher sozial bedingter oder pädagogischer Bedarf des Kindes**

Kinder mit dringlichem sozial bedingten oder pädagogischen Bedarf haben Anspruch auf Tagesbetreuung in dem zeitlichen Umfang, der es erlaubt, sie bedarfsgerecht zu fördern.

Von einem dringlichen sozial bedingten oder pädagogischen Bedarf des Kindes ist auszugehen, wenn eines der nachfolgenden Merkmale vorliegt:

- a) Es besteht oder droht eine erhebliche Kindeswohlgefährdung, weil ein Sorgeberechtigter oder beide Sorgeberechtigte des Kindes infolge von Sucht-, psychischen oder sonstigen Erkrankungen oder besonderen Lebenslagen nicht in der Lage ist bzw. sind, das Kind angemessen zu versorgen und zu fördern.
- b) Das Kind bedarf wegen einer erheblichen Entwicklungsverzögerung, eines hohen Maßes an Aggressionen gegen sich oder andere oder wegen anderer beträchtlicher Auffälligkeiten dringend einer familienergänzenden Erziehung und Bildung in einer Tageseinrichtung.

#### **4. Bewilligungen gemäß § 6 Absatz 6 KibeG (Ermessensentscheidungen)**

##### **4.1 Bewilligungen bei Teilnahme der Sorgeberechtigten an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt**

Jedem Kind wird bis zum vollendeten 14. Lebensjahr in dem zeitlichen Umfang, in dem seine Sorgeberechtigten wegen der Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt die Betreuung nicht selbst übernehmen können, eine bedarfsgerechte Tagesbetreuung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege oder in einer Kombination aus beiden Betreuungsarten gewährt.

Wenn das Datum des Beginns der Eingliederungsmaßnahme in Arbeit feststeht, kann eine Betreuungsleistung zum Zweck der Eingewöhnung des Kindes bereits vier Wochen vor diesem Zeitpunkt bewilligt werden.

##### **4.2 Weiterbewilligung nach Eintritt von Arbeitslosigkeit und in der Elternzeit**

Die aufgrund eines berufs- oder ausbildungsbedingten Bedarfs gewährte Betreuungsleistung ist - soweit sie bereits in Anspruch genommen wird - nach Eintritt von Arbeitslosigkeit für zwölf Monate weiter zu bewilligen. Dies gilt nicht, sofern das Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis oder die gemeinnützige Tätigkeit von vornherein auf einen Zeitraum von weniger als sechs Monaten befristet war.

Bei Geburt eines Kindes ist den anderen Kindern dieser Familie, denen bereits Betreuungsleistungen nach § 6 Absatz 2 KibeG gewährt werden, die Betreuungsleistung zumindest für vier Monate ab diesem Zeitpunkt weiter zu bewilligen. Sofern Eltern bereits drei Monate nach Beginn der Elternzeit (fünf Monate nach Geburt) ihre Arbeit wieder aufnehmen, besteht durchgehend ein Bedarf.

##### **4.3 Sonstige Ermessensentscheidungen**

Im Übrigen kann Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel Betreuungsleistungen bewilligt werden, sofern eines der nachstehenden Merkmale gegeben ist:

- a) Nicht dringlicher sozial bedingter oder pädagogischer Bedarf
- b) Arbeitssuche

Sofern für die Bewilligung aller Anträge die verfügbaren Haushaltsmittel nicht ausreichen, sind zunächst die Anträge, bei denen das Merkmal Buchstabe a) gegeben ist, zu berücksichtigen. Die Anträge auf Weiterbewilligung haben hierbei Vorrang.

Ob Haushaltsmittel für Ermessensentscheidungen nach Abschnitt 4.3 zur Verfügung stehen, entscheidet die zuständige Behörde.

## **5. Ermittlung des Betreuungsbedarfs und Bestimmung der bedarfsgerechten Leistungsart**

### **5.1 Betreuungsbedarf aufgrund Berufstätigkeit oder Ausbildung der Sorgeberechtigten**

#### *5.1.1 Ermittlung des Betreuungsbedarfs*

Der Betreuungsbedarf des Kindes wird anhand der berücksichtigungsfähigen berufs- oder ausbildungsbedingten Abwesenheitszeit bestimmt. Diese setzt sich bei alleinerziehenden Sorgeberechtigten grundsätzlich aus der durchschnittlichen Arbeitszeit pro Arbeitstag bzw. pro Arbeitswoche einschließlich der arbeitsvertraglich vorgesehenen Pausen zuzüglich der erforderlichen Fahrzeiten zwischen der Tageseinrichtung oder der Tagespflegestelle und dem Arbeits- oder Ausbildungsort zusammen. Soweit bei Antragstellung noch keine Klarheit über die notwendigen Fahrzeiten besteht, ist von maximal 45 Minuten für eine einfache Fahrt auszugehen.

Bei der Ermittlung des Betreuungsbedarfs sind grundsätzlich die mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Lebenspartner der Sorgeberechtigten (sonstige Personen) einzubeziehen. Die in Haushaltsgemeinschaft mit dem Kind lebende sorgeberechtigte Person und die sonstige Person mit ggf. weiteren Kindern, für die sie selbst sorgeberechtigt sind, bilden eine Familie im Sinne dieser Globalrichtlinie. Es ist davon auszugehen, dass die sonstigen Personen bereit sind, das Kind während der Abwesenheit der Sorgeberechtigten zu betreuen, soweit dies nach ihren persönlichen Verhältnissen erwartet werden kann. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die sonstigen Personen nicht berufstätig sind oder an einer Ausbildung teilnehmen. Die Ermittlung und Berücksichtigung von Abwesenheitszeiten der sonstigen Personen erfolgt nach den gleichen Maßgaben wie für die Sorgeberechtigten des Kindes.

Die Abwesenheitszeiten der Sorgeberechtigten und der sonstigen Personen sind bei der Ermittlung des Betreuungsbedarfs zu berücksichtigen, soweit sie sich zeitlich überschneiden. Wenn die erwerbstätige Person die zeitliche Lage ihrer Arbeitszeit selbst festlegen oder darauf maßgeblichen Einfluss nehmen kann, sind zeitliche Überschneidungen - soweit möglich und zumutbar - zu vermeiden. Eine Abstimmung der zeitlichen Lage der Arbeitszeiten ist zumutbar, wenn die Ausübung der Erwerbstätigkeit hierdurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

#### *5.1.2 Ergänzender berufs- oder ausbildungsbedingter Betreuungsbedarf bei Eingliederungshilfen*

Die Ermittlung des ergänzenden berufs- oder ausbildungsbedingten Betreuungsbedarfs für ein Kind, dem eine Eingliederungshilfe gemäß Abschnitt 8 bewilligt werden soll, richtet sich nach den Maßgaben des Abschnitts 5.1.1.

Soweit ein solcher anerkannt werden kann, ist bedarfsabhängig eine 2- oder 4-stündige zusätzliche Betreuungszeit ergänzend zur 8-stündigen Eingliederungshilfe bei der Bestimmung der bedarfsgerechten Leistungsart für die Eingliederungshilfe zu berücksichtigen.

Eine Änderung des Betreuungsbedarfs ist entsprechend der Maßgaben des Abschnitts 5.1.3 zu berücksichtigen. Dies gilt nur in Bezug auf die zusätzlich geförderte Betreuungszeit. Die Gewährung der Eingliederungshilfe bleibt hiervon unberührt.

#### *5.1.3 Veränderungen des Betreuungsbedarfs*

Bei Erhöhung des berufs- oder ausbildungsbedingten Betreuungsbedarfs während des Bewilligungszeitraums, ist vom Zeitpunkt der Veränderung der Bedarfslage eine entsprechende bedarfsgerechte Betreuungsleistung zu gewähren. Dies ist frühestens ab dem Zeitpunkt der Antragstellung möglich.

Bei Verringerung des Betreuungsbedarfs kann solange eine Weiterbewilligung gewährt werden bis eine ordentliche Kündigung oder ggf. Anpassung des privatrechtlichen Betreuungsvertrages durch die Eltern möglich ist. Die Weiterbewilligung ist längstens für drei Monate nach Eintritt der Änderung möglich.

#### *5.1.4 Bestimmung der bedarfsgerechten Betreuungsleistung in Tageseinrichtungen*

Bei der Bestimmung der bedarfsgerechten Betreuungsleistung in Tageseinrichtungen sind die nachstehenden Vorgaben zu beachten:

Die Betreuungsleistungen in Tageseinrichtungen nehmen grundsätzlich auf einen täglichen Betreuungsumfang an regelmäßig fünf Betreuungstagen pro Kalenderwoche Bezug. Bei der 4-stündigen Krippenleistung wird eine wöchentliche Betreuung im Umfang von 20 Stunden und bei der 6-stündigen Krippenleistung im Umfang von 30 Stunden angeboten.

Der zeitliche Umfang der zu bewilligenden Betreuungsleistung in Tageseinrichtungen richtet sich - außer bei der 4- und der 6-stündigen Krippenleistung - nach dem zeitlichen Umfang des Betreuungsbedarfs pro Betreuungstag. Dieser wird grundsätzlich anhand des umfangreichsten durchschnittlichen Betreuungsbedarfs an einem Betreuungstag in einer Kalenderwoche bestimmt. Die zeitliche Verteilung der benötigten Betreuungszeiten an einem Betreuungstag ist unbeachtlich.

Bei erheblichen Schwankungen des Betreuungsbedarfs soll dem vom Durchschnitt nach oben abweichenden Betreuungsbedarf stattdessen oder ergänzend durch eine bedarfsgerechte Betreuung in Kindertagespflege angemessen Rechnung getragen werden.

Besteht ein Betreuungsbedarf von durchschnittlich weniger als drei Tagen je Kalenderwoche, ist eine bedarfsgerechte Betreuung in Kindertagespflege zu bewilligen.

In Abhängigkeit vom Alter des Kindes sind die nachfolgenden Regelungen ergänzend zu beachten:

##### a) Kinder im Krippenalter (0 bis unter 3 Jahre)

Bei Kindern im Krippenalter, bei denen ein Betreuungsbedarf in einer Kalenderwoche durchschnittlich an weniger als 15 Stunden besteht, ist eine be-

bedarfsgerechte Betreuung in Kindertagespflege zu bewilligen. Soweit bei Kindern dieser Altersgruppe ein Betreuungsbedarf in einer Kalenderwoche durchschnittlich an 15 bis 20 Stunden besteht, ist eine 4-stündige Krippenleistung zu bewilligen. Besteht ein Betreuungsbedarf an 21 bis zu 30 Stunden, ist eine 6-stündige Krippenleistung zu bewilligen.

b) Kinder im Elementaralter (3 Jahre bis zur Einschulung)

Soweit bei Kindern im Elementaralter eine bedarfsgerechte Anschlussbetreuung im Anschluss an den Besuch der Vorschulklasse gewährt werden soll, sind die bereits von der Vorschule abgedeckten Betreuungszeiten bei der Bestimmung der bedarfsgerechten Anschlussbetreuung zu berücksichtigen.

c) Kinder im Hortalter (Einschulung bis zum vollendeten 14. Lebensjahr)

Bei eingeschulerten Kindern sind bei der Bestimmung der bedarfsgerechten Hortleistung die Betreuungszeiten zu berücksichtigen, die bereits von der Schule abgedeckt werden.

Kindern, die eine offene oder teilgebundene Ganztagschule besuchen und an nicht mehr als zwei Wochentagen an den schulischen Angeboten am Nachmittag teilnehmen, ist eine bedarfsgerechte Hortleistung zu bewilligen. Allen anderen Kindern, die eine Ganztagschule besuchen, ist eine bedarfsgerechte Anschlussbetreuung in Tagespflege zu gewähren.

*5.1.5 Festlegung der Betreuungsleistung in Kindertagespflege*

Bei der Bestimmung der bedarfsgerechten Betreuungsleistung in Kindertagespflege ist zu beachten, dass die Tagespflegeleistungen sich auf einen durchschnittlichen zeitlichen Betreuungsumfang je Kalenderwoche beziehen. Die zeitliche Verteilung des Betreuungsbedarfs auf die einzelnen Betreuungstage einer Kalenderwoche ist unbeachtlich.

**5.2 Betreuungsbedarf aufgrund eines sozial bedingten oder pädagogischen Bedarfs des Kindes**

Die Ermittlung des Betreuungsbedarfs bei Kindern mit dringlichem sozial bedingten oder pädagogischen Bedarf richtet sich an dem Grundsatz aus, dass eine bedarfsgerechte Förderung gewährleistet wird. Es ist hierbei stets auf die Gegebenheiten des Einzelfalls abzustellen. In der Regel sollten bei Kindern, die noch nicht eingeschult sind, 6 oder 8 Stunden und bei eingeschulerten Kindern 3 oder 5 Stunden täglich bewilligt werden.

## 6. Verfahren

### 6.1 Antragsbearbeitung

Anträge auf Betreuung in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege können nur berücksichtigt werden, wenn sie nicht früher als zwölf Monate vor dem von den Sorgeberechtigten des Kindes gewünschten Beginn des Bewilligungszeitraums gestellt werden.

Bei erstmaliger Beantragung und bei einem Antrag auf eine Weiterbewilligung sind Beweisurkunden hinsichtlich

- a) der genauen zeitlichen Umfänge und der zeitlichen Lagen der berufs- bzw. ausbildungsbedingten Abwesenheitszeiten der Sorgeberechtigten des Kindes und ggf. der sonstigen Personen, soweit ein entsprechender Betreuungsbedarf geltend gemacht wird,
- b) der Anschrift(en) der - ggf. auch erst künftigen - Arbeitsstelle(n) der Sorgeberechtigten des Kindes und der sonstigen Personen,
- c) der Einkommensverhältnisse des Kindes und seiner Eltern,
- d) der Zahl der weiteren mit den Eltern des geförderten Kindes zusammenlebenden unterhaltsberechtigten Abkömmlinge, wenn das geförderte Kind mit den Eltern zusammenlebt sowie
- e) die Zahl der weiteren unterhaltsempfangenden Kinder, die außerhalb der Familie des geförderten Kindes leben

zu verlangen. Soweit von den Antragstellern Beweisurkunden nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder erheblicher Zeitverzögerung vorgelegt werden können, sind die Angaben glaubhaft zu machen. Alle Angaben sind für jeden Sorgeberechtigten des Kindes und ggf. für die sonstigen Personen getrennt zu dokumentieren. Die Beweisurkunden sind als Kopien zur Akte zu nehmen.

Im Rahmen der Antragsbearbeitung bei Selbständigen oder freiberuflich tätigen Personen sind - soweit kein oder nur ein geringes Einkommen angegeben wird und dadurch Zweifel an der selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit bestehen - bei der Bestimmung des berufs- bzw. ausbildungsbedingten Betreuungsbedarfs ergänzend die nachstehenden Maßgaben zu berücksichtigen:

- a) Es ist durch geeignete Beweisurkunden nachzuweisen, dass die selbständig oder freiberuflich ausgeübte Tätigkeit eine auf Dauer angelegte Tätigkeit zur Schaffung und Erhaltung einer Erwerbsgrundlage ist.
- b) Insbesondere ist die Vorlage der Gewerbeanmeldung - soweit diese gewerberechtlich erforderlich ist - sowie entsprechender Steuerbescheide bzw. anderer Bestätigungen der Finanzbehörden erforderlich.

- c) Ergänzend sind im Rahmen der Antragstellung zumindest etwaig vorhandene Auftragsbestände bzw. Dienst- oder Werkverträge sowie Art und Umfang, notwendige zeitliche Umfänge und zeitliche Lagen der Tätigkeit darzulegen. Soweit dies möglich ist, sind die entsprechenden Beweisurkunden beizubringen.

Sofern ein dringlicher sozial bedingter oder pädagogischer Bedarf des Kindes festgestellt wird, sind die Sachverhalte, die dieser fachlichen Einschätzung zugrunde liegen, zu dokumentieren. Die Falldokumentation ist so vorzunehmen, dass aus ihr eindeutig entnommen werden kann, welche Problemlagen eine Förderung in einer Tageseinrichtung dringend erforderlich machen.

Im Falle eines Antrages auf Weiterbewilligung aufgrund eines dringlichen sozial bedingten oder pädagogischen Bedarfs des Kindes ist die seit Beginn der Förderung eingetretene Veränderung festzustellen und nachvollziehbar zu dokumentieren. Dabei ist auf die Gefährdung des Wohles des Kindes, den Verlauf und den Stand der Entwicklung des Kindes und seiner familiären Situation bzw. seines sozialen Umfeldes einzugehen. Eine Weiterbewilligung kann nur dann gewährt werden, wenn die noch bestehenden Problemlagen eine weitere Förderung rechtfertigen.

## **6.2 Bewilligung**

Im Bewilligungsbescheid für eine Betreuung in einer Tageseinrichtung werden die Betreuungsleistung, Beginn und Ende der Kostenerstattung (Bewilligungszeitraum) und der Familieneigenanteil angegeben. Die Berechnung des Familieneigenanteils ist dem Bescheid als Anlage beizufügen. Der Bewilligungsbescheid wird dem Kind erteilt (§ 13 Absatz 1 KibeG).

Steht zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits fest, dass die Bewilligungsvoraussetzungen ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr gegeben sind, ist das Ende des Bewilligungszeitraums entsprechend festzulegen.

Bei der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg entfällt ein Anspruch auf Kostenerstattung (§ 27 Absatz 2 KibeG), da die Stadt die Betreuungsleistung selbst als Sachleistung erbringt. Da bei Erteilung des Bewilligungsbescheides in der Regel ungewiss ist, ob das Kind eine Tageseinrichtung der Freien und Hansestadt Hamburg oder eine Tageseinrichtung eines freien Trägers, der Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH oder eines sonstigen Leistungserbringers in Anspruch nehmen wird, wird dem Kind grundsätzlich ein Bewilligungsbescheid nach § 13 KibeG erteilt. Dieser enthält aber eine Regelung, dass, soweit eine Tageseinrichtung der Freien und Hansestadt Hamburg in Anspruch genommen wird, ein Anspruch auf die Kostenerstattung entfällt und für diesen Fall der in der Anlage zu diesem Bescheid berechnete Familieneigenanteil als Teilnahmebeitrag nach § 29 KibeG festgesetzt wird.

Im Bewilligungsbescheid für eine Betreuung in Kindertagespflege werden die Tagespflegeleistung, Beginn und Ende der Bewilligung (Bewilligungszeitraum), die in Anspruch genommene Tagespflegeperson und der festgesetzte Teilnahmebeitrag angegeben.

Die Betreuungsleistungen, die für eine Betreuung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege bewilligt werden können, ergeben sich aus Anlagen 1 und 2.

Die Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege ist auf einen sich aus der Bedarfslage ergebenden, überschaubaren Zeitraum, längstens zwölf Monate, zu befristen. Soweit ein Bewilligungsbescheid für den Besuch eines Kindergartens unter Ansetzung des Höchstanteils erlassen werden soll, kann der Bewilligungszeitraum längstens auf vierundzwanzig Monate ausgedehnt werden. Die Bewilligung ist nur solange zu gewähren, wie die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 oder 4 auf Grund des Kenntnisstandes zum Bewilligungszeitpunkt vorliegen.

Für jeden Bewilligungszeitraum ist nur ein Bewilligungsbescheid für eine Betreuung in Tageseinrichtungen zu erteilen. Dies gilt nicht, wenn die Betreuung in einer Tageseinrichtung durch Kindertagespflege ergänzt werden soll. Soweit während des Bewilligungszeitraums ein altersbedingter Leistungswechsel zu erwarten ist (Übergang von der Krippen- zur Elementarbetreuung bzw. von der Elementar- zur Hortbetreuung) sind zwei - zeitlich entsprechend abgegrenzte - Bewilligungsbescheide zu erteilen, wobei die in den Bewilligungsbescheiden benannten Bewilligungszeiträume keine zeitliche Lücke aufweisen und zusammen zwölf Monate nicht überschreiten dürfen.

### **6.3 Beginn des Bewilligungszeitraums**

Die Kostenerstattung wird ab Beginn der Inanspruchnahme der Leistungsart, frühestens jedoch ab Antragstellung gewährt.

Bei Anträgen auf Weiterbewilligung der Kostenerstattung kann vom 1. des Monats der Antragstellung an bewilligt werden. Bei Weiterbewilligungen kann die Bewilligung auch weiter rückwirkend gewährt werden, wenn die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 27 SGB X) vorliegen. Die Gründe sind von den Antragstellern glaubhaft zu machen und von der bewilligenden Stelle zu dokumentieren.

### **6.4 Beratung der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten**

Kinder und ihre Sorgeberechtigten haben einen Anspruch auf Beratung durch das zuständige Jugendamt über die zur Verfügung stehenden Angebote der Kindertagesbetreuung und Eingliederungshilfe in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen. Sie sind ferner über alle für ihre Entscheidung wichtigen pädagogischen, organisatorischen und finanziellen Aspekte zu informieren (§ 11 Absatz 1 KibeG).

Den Sorgeberechtigten des Kindes ist anzubieten, sie über Tageseinrichtungen, die zur Entgegennahme von Bewilligungsbescheiden berechtigt sind, zu informieren.

### **6.5 Nachweis von Betreuungsplätzen**

Finden die Sorgeberechtigten für das Kind keinen dem Bewilligungsbescheid entsprechenden Betreuungsplatz, kann der Nachweis eines solchen Platzes bei den Bezirksämtern beansprucht werden. Die Bezirksämter haben dem Kind innerhalb von drei Monaten nach Geltendmachung des vorgenannten

Anspruchs einen entsprechenden Betreuungsplatz nachzuweisen. Der Anspruch kann frühestens drei Monate vor dem geplanten Beginn der Inanspruchnahme geltend gemacht werden.

Die Sorgeberechtigten sind darauf hinzuweisen, dass der Nachweis eines Betreuungsplatzes nicht den Abschluss eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages mit dem Träger der Tageseinrichtung bzw. der Tagespflegeperson sowie das Aufnahmeverfahren für Vorschulklassen ersetzt.

Es können nur freie Plätze als anspruchserfüllend nachgewiesen werden. Der Nachweis erfolgt in schriftlicher Form durch Mitteilung des Namens, der Adresse und der Telefonnummer des Trägers der Tageseinrichtung. Bei der Benennung einer Tagespflegeperson sind deren Name, Adresse und Telefonnummer anzugeben.

Ist ein nachgewiesener Platz frei, hat der Platznachweis das Verfahren beendet. Kommt es gleichwohl nicht zum Abschluss eines Betreuungsvertrages oder zur Aufnahme in die Vorschulklasse, ist die daraufhin erfolgende Vorsprache der Sorgeberechtigten als neuer Antrag zu behandeln. Dem Kind ist unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten, erneut ein Betreuungsplatz nachzuweisen.

Ist ein nachgewiesener Betreuungsplatz entgegen der Annahme der nachweisenden Stelle nicht frei und kommt es deshalb nicht zum Abschluss eines Betreuungsvertrages oder zur Aufnahme in die Vorschulklasse, hat der Platznachweis das Verfahren nicht beendet. Dem Kind ist unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung, erneut ein Betreuungsplatz nachzuweisen.

Kann ein Bezirksamt keinen entsprechenden Platz nachweisen, wird die für Kindertagesbetreuung zuständige Behörde hierüber informiert. Die für Kindertagesbetreuung zuständige Behörde klärt die Möglichkeiten für eine Abhilfe und teilt mögliche Nachweise anspruchserfüllender Betreuungsangebote dem zuständigen Bezirksamt mit.

Streben Sorgeberechtigte den Vertragsschluss oder die Aufnahme in die Vorschulklasse bei mehr als drei Nachweisen anspruchserfüllender Betreuungsangebote nicht an oder lehnen sie die Angebote ab, sind sie auf ihre Verantwortung hinzuweisen, selbst nach einem geeignetem Betreuungsplatz zu suchen.

## **7. Kindertagespflege**

### **7.1 Pflegeerlaubnis**

Einer Pflegeerlaubnis bedarf es nicht, wenn eine Tagespflegeperson neben ihren eigenen Kindern Kinder

- nicht mehr als 15 Stunden in der Woche (Arbeitszeit der Tagespflegeperson),
- bis zu drei Monate,

- unentgeltlich oder
- ausschließlich in der Wohnung der Kinder betreut (§ 43 Absatz 1 SGB VI-II).

In allen anderen Fällen ist eine Pflegeerlaubnis erforderlich.

Die Prüfung der Eignungsvoraussetzungen ist gemäß §§ 43 Abs. 2 SGB VIII und 1 Kindertagespflegeverordnung (KTagPfIVO) vorzunehmen.

Von vertieften Kenntnissen im Sinne des § 1 Abs. 1 KTagPfIVO ist unter den dort genannten Voraussetzungen auszugehen. Entsprechende Kenntnisse können auch in anderer Weise erworben worden sein, insbesondere durch eine durchgängig mehrjährige, unbeanstandete Tätigkeit als Tagespflegeperson.

Zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung kann das zuständige Jugendamt bei Bedarf die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses verlangen. Dies ist geboten, wenn aufgrund des Augenscheins, Angaben der Tagespflegeperson oder von Dritten mitgeteilten Informationen der Verdacht besteht, dass die Tagespflegeperson aus gesundheitlichen Gründen für Kindertagespflege nicht geeignet ist, zum Beispiel wegen ansteckender Erkrankungen im Sinne des § 34 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz, Sucht- oder psychischer Erkrankungen.

## **7.2 Vermittlung**

Es dürfen nur geeignete Tagespflegepersonen vermittelt werden. Sofern keine gültige Pflegeerlaubnis vorliegt, ist die Eignung der Tagespflegeperson in Bezug auf ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungskräften und anderen Tagespflegepersonen wie in Abschnitt 7.1 dargelegt zu prüfen. Dabei sind Erkenntnisse aus dem Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz einzubeziehen.

## **7.3 Bewilligung von Kindertagespflege**

Die Bewilligung von Kindertagespflege ist möglich, wenn ein Rechtsanspruch auf Betreuung (Abschnitte 2 und 3) besteht, die Voraussetzungen für eine Bewilligung gemäß Abschnitt 4 vorliegen und wenn die ausgewählte Tagespflegeperson

- eine Pflegeerlaubnis besitzt, erhalten kann oder keiner Pflegeerlaubnis bedarf und
- gemäß §§ 43 Abs. 2 SGB VIII, 1 KTagPfIVO als geeignet anzusehen ist.

Sofern keine gültige Pflegeerlaubnis vorliegt, ist die Eignung wie in Abschnitt 7.1 dargelegt zu prüfen.

Können die Sorgeberechtigten während der betreuungsfreien Zeit (§ 6 KTagPfIVO) oder einem krankheitsbedingten Ausfall der Tagespflegeperson von bis zu zwei Wochen die Betreuung nicht selbst sicherstellen, soll auf Antrag eine zusätzliche Betreuung bei einer anderen Tagespflegeperson gewährt werden.

#### **7.4 Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson**

Die Höhe der laufenden Geldleistung bemisst sich nach §§ 23 SGB VIII, 2 und 3 KTagPflVO. Tagespflegepersonen, die dem zu betreuenden Kind gegenüber unterhaltspflichtig oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad mit ihm verwandt sind, werden keine Geldleistungen gewährt.

Aufwendungen zur angemessenen Altersvorsorge sind nur dann anzuerkennen, wenn gesichert ist, dass das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausgezahlt wird. Als Nachweis von Aufwendungen genügen Kopien des Bescheides über die Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder eines privaten Altersvorsorgevertrages. Von der Angemessenheit der Altersvorsorge ist auszugehen, wenn die hälftigen monatlichen Aufwendungen einen Betrag von 41 Euro nicht übersteigen. Als Aufwendungsersatz für die Altersvorsorge sind in diesem Fall pauschal 41 Euro zu gewähren. Höhere hälftige Aufwendungen sind angemessen, wenn das zu versteuernde Einkommen aus der Kindertagespflege den Betrag der Geringfügigkeitsgrenze (§ 8 Abs. 1 SGB IV) übersteigt und deshalb höhere Beiträge zur Rentenversicherung zu entrichten sind. Der Aufwendungsersatz ist in diesen Fällen entsprechend zu erhöhen. Höhere Beiträge zur Unfallversicherung als 9 Euro monatlich können nur im Ausnahmefall und mit besonderer Begründung als angemessen anerkannt werden.

Fünf Jahre nach dem letztmaligen Nachweis der Aufwendungen zur Altersvorsorge ist – in der Regel im Zuge der Erteilung einer neuen Pflegeerlaubnis – zu prüfen, ob die Leistungsvoraussetzungen noch bestehen.

### **8. Bewilligung von Eingliederungshilfen in Tageseinrichtungen**

#### **8.1 Anspruch auf Eingliederungshilfe**

Wesentlich behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht eingeschult sind, haben gemäß § 26 KibeG einen Anspruch auf Eingliederungshilfe in einer Tageseinrichtung.

Dieser Anspruch wird grundsätzlich durch eine Förderung im Umfang von täglich sechs Stunden an fünf Wochentagen erfüllt. Dazu gehört ein Mittagessen. Auf Wunsch der Sorgeberechtigten kann der Anspruch durch eine Betreuung im Umfang von täglich fünf Stunden an fünf Wochentagen, inklusive Mittagessen, erfüllt werden. Wenn die Sorgeberechtigten zur Entlastung ihrer familiären Situation, aufgrund eines dringlichen sozial bedingten oder pädagogischen Bedarfs, aufgrund von Berufstätigkeit oder Ausbildung oder aufgrund einer entsprechenden Empfehlung in dem Gutachten gemäß Abschnitt 8.2 eine 8-stündige Betreuung beantragen, ist dem Kind diese zu gewähren.

#### **8.2 Voraussetzung für eine Bewilligung**

Voraussetzung für die Bewilligung von Eingliederungshilfen in einer Tageseinrichtung ist ein Gutachten einer der nachfolgend benannten Stellen, durch welches das Kind dem Personenkreis gemäß § 53 Absatz 1 Satz 1 Zwölftes

Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) zugeordnet und in Hilfebedarfsgruppen eingestuft worden ist:

- 1) bei körperlich behinderten Kindern (im Sinne von § 1 Ziffer 1 - 3 der Verordnung nach § 60 SGB XII) das zuständige Gesundheitsamt oder der Landesarzt für Körperbehinderte,
- 2) bei blinden und wesentlich sehbehinderten Kindern (im Sinne von § 1 Ziffer 4 der Verordnung nach § 60 SGB XII) der Landesarzt für Blinde und Sehbehinderte,
- 3) bei hörbehinderten Kindern (im Sinne von § 1 Ziffer 5 der Verordnung nach § 60 SGB XII) der Landesarzt für Hörbehinderte,
- 4) bei sprachbehinderten Kindern (im Sinne von § 1 Ziffer 6 der Verordnung nach § 60 SGB XII) der Landesarzt für Sprachbehinderte,
- 5) bei geistig und seelisch behinderten Kindern (im Sinne von §§ 2 und 3 der Verordnung nach § 60 SGB XII) das zuständige Gesundheitsamt,
- 6) bei mehrfachbehinderten Kindern das zuständige Gesundheitsamt oder der Landesarzt für Körperbehinderte, wenn es sich vor allem um eine Körperbehinderung handelt, das zuständige Gesundheitsamt, wenn es sich vor allem um eine geistige oder seelische Behinderung handelt.

### 8.3 Zuschlagstufen

Bei einem erhöhten Förderbedarf des Kindes ist eine Leistungsart mit einer Zuschlagstufe zu gewähren. Die Ermittlung der Zuschlagstufe erfolgt auf Grundlage der Ergebnisse der Begutachtung des Kindes.

Die in der gutachterlichen Stellungnahme empfohlenen Förderleistungen sind wie folgt mit Punkten zu bewerten:

		Punkte
Heilpädagogischer Bedarf	Stufe 1	4
	Stufe 2	6
	Stufe 3	9
Physiotherapeutischer Bedarf	Stufe 1	2
	Stufe 2	4
Ergotherapeutischer Bedarf		1
Logopädischer Bedarf		1
Spezifischer Bedarf im Zusammenhang mit einer Hörschädigung		4
Spezifischer Bedarf im Zusammenhang mit einer Sehschädigung		2
Spezieller Bedarf, insbesondere bei schweren Schädigungen	Stufe 1	5
	Stufe 2	6
	Stufe 3	10
	Stufe 4	14

Anhand der Summe der Punkte ist zu prüfen, ob eine Leistungsart mit Zuschlagstufe zu gewähren ist:

- bis 6: ohne Zuschlag
- 7 – 9: Zuschlagstufe 1
- 10 – 12: Zuschlagstufe 2
- 13 – 17: Zuschlagstufe 3
- 18 – 22: Zuschlagstufe 4
- ab 23: Zuschlagstufe 5

Bei der Bewilligung von Leistungsarten mit den Zuschlagstufen 4 und 5 ist vorher die für Kindertagesbetreuung zuständige Behörde zu beteiligen.

#### **8.4 Weiterbewilligung**

Für die gemäß § 53 Absatz 1, Satz 1, 2. Alt. i.V.m. Absatz 2 SGB XII als von einer wesentlichen Behinderung bedroht eingestuften Kinder ist als Voraussetzung für eine Weiterbewilligung ein neues Gutachten erforderlich. Das Begutachtungsdatum darf höchstens ein halbes Jahr älter als der Beginn des beantragten Bewilligungszeitraums sein.

Auf ein neues Gutachten kann verzichtet werden, wenn der ablaufende Bewilligungszeitraum in dem Jahr endet, in dem das Kind eingeschult wird.

Folgende Regelung gilt für ab dem 01.10.2006 erstellte Gutachten:

Sieht das Gutachten für gemäß § 53 Absatz 1, Satz 1, 1. Alt. SGB XII als wesentlich behindert eingestufte Kinder eine erneute Begutachtung vor, endet der Bewilligungszeitraum spätestens zum Ende des Monats, welcher dem Monat folgt, in dem die erneute Begutachtung laut Gutachten stattfinden soll. Als Voraussetzung für eine Weiterbewilligung ist ein neues Gutachten erforderlich.

Für Weiterbewilligungen, deren Bewilligungszeitraum im August 2006 beginnt, gelten folgende Regelungen:

Kindern, die vor dem 1. August 2006 auf 8- bis 12-stündigen Plätzen in Integrations- und Sondergruppen gefördert wurden, ist auf Antrag der Sorgeberechtigten für zwölf Monate eine Weiterbewilligung für eine 8-stündige Leistungsart zu bewilligen.

Bei von Behinderung bedrohten Kindern, die bereits vor dem 1. August 2006 auf einem Platz in einer Integrations- oder Sondergruppe gefördert wurden, können als Voraussetzung für eine Weiterbewilligung auch Gutachten akzeptiert werden, die älter als ein halbes Jahr sind.

#### **8.5 Übernahme von Beförderungskosten**

Eine Beförderung oder die Übernahme von Beförderungskosten kann bewilligt werden, wenn die Förderung in einer nicht in zumutbarer Entfernung zur Wohnung (im Sinne von Abschnitt 2) liegenden Einrichtung erfolgen soll.

Ist auf Grund der Art und Schwere der Behinderung des Kindes oder der sozialen Situation der Familie in seltenen Ausnahmefällen eine Beförderung oder die Übernahme von Beförderungskosten trotz einer in zumutbarer Entfernung stattfindenden Förderung erforderlich, ist die Notwendigkeit der Beförderung schriftlich zu dokumentieren.

Übernimmt ein Elternteil oder eine andere Person die Begleitung des Kindes, können die notwendigen Fahrtkosten für diese übernommen werden.

Sofern eine Beförderung oder die Übernahme von Beförderungskosten bewilligt wird, sind mit dem Bewilligungsbescheid – über die in Abschnitt 6.2 genannten Angaben hinaus – die Tageseinrichtung, welche die Frühförderung durchführt, der Träger dieser Einrichtung und die Art der Beförderung zu vermerken.

#### *8.5.1. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln*

Vorrangig sind die Kosten für eine Beförderung durch öffentliche Verkehrsmittel zu übernehmen. Diese bemessen sich nach den Kosten der notwendigen Zeitfahrausweise des HVV (Abonnement) zum Zeitpunkt der Bewilligung. Wenn die Begleitperson bereits über einen Zeitfahrausweis verfügt, sind nur die Mehrkosten zu erstatten, die sich aus einer eventuell notwendigen Fahrbereichserweiterung (Tarifzonen) ergeben. Die Art der bewilligten Fahrkarte(n) und der pauschal zu erstattende Betrag sind auf dem Bewilligungsbescheid zu vermerken. Der Betrag wird den Sorgeberechtigten von der Tageseinrichtung ausgezahlt.

Die Übernahme von Kosten der Beförderung durch öffentliche Verkehrsmittel ist nur zu bewilligen, wenn kein Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr nach §§ 145 ff. Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) besteht.

#### *8.5.2. Beförderung mit dem PKW der Sorgeberechtigten*

Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel aus besonderen Gründen, die in der Art und Schwere der Behinderung des Kindes begründet sind, nicht zumutbar und wird die Beförderung des Kindes mit einem privaten PKW durch die Sorgeberechtigten oder andere Personen durchgeführt, ist eine Kilometerentschädigung zu gewähren.

Bei der Ermittlung der Kilometerzahl sind nur die Fahrtkilometer zu berücksichtigen, die für die Hin- und Rückfahrt des Kindes in die Tageseinrichtung zusätzlich für die Sorgeberechtigten anfallen.

Zu vergüten sind je Betreuungstag 0,21 EUR pro zusätzlich zu fahrenden Kilometer, höchstens 250 EUR im Monat.

Die Höhe der zu erstattenden Beförderungskosten ist auf dem Bewilligungsbescheid zu vermerken. Der Betrag wird den Sorgeberechtigten von der Tageseinrichtung ausgezahlt.

#### *8.5.3. Beförderung durch Beförderungsdienste*

Liegt eine der folgenden Voraussetzungen vor, kann eine Beförderung bewilligt werden:

- Die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist auf Grund der Behinderung des Kindes nicht möglich, und die Sorgeberechtigten können das Kind nicht mit einem eigenen PKW befördern.
- Auf Grund einer problematischen Familiensituation, z.B. infolge von Sucht-, psychischen oder sonstigen Erkrankungen oder aus anderen schwerwiegenden Gründen, sind die Sorgeberechtigten nicht in der Lage, das Kind zu begleiten, und die für das Wohl des Kindes erforderliche Förderung wäre ohne eine Übernahme der Beförderung gefährdet.
- Die allein erziehende sorgeberechtigte Person oder beide Sorgeberechtigten sind auf Grund einer Berufstätigkeit oder Ausbildung nicht in der Lage, das Kind zu begleiten.

Grundsätzlich wird eine Beförderung nur dann organisiert, wenn das Kind innerhalb des Einzugsbereiches der Tageseinrichtung wohnt (Anlage 3).

Die Sorgeberechtigten, welche die o.g. Voraussetzungen erfüllen und eine Beförderung ihres Kindes in Anspruch nehmen wollen, sind im Rahmen der Beratung nach Abschnitt 6.4 über die Einzugsbereiche der für ihr Kind in Frage kommenden Tageseinrichtungen zu informieren. Eine Beförderung in andere, nicht in Anlage 3 aufgeführte Tageseinrichtungen ist in der Regel nicht möglich. Die Beförderung der Kinder erfolgt zu festgelegten Zeiten. Sofern eine 10- oder 12-stündige Leistungsart in Anspruch genommen werden soll, ist darauf hinzuweisen, dass in diesem Fall keine Beförderung bewilligt werden kann.

Vor der Erteilung des Bewilligungsbescheides ist die Beförderung mit der für Beförderungsdienste zuständigen Behörde abzustimmen. Kann die Beförderung organisiert werden, ist diese mit einer Durchschrift des Bewilligungsbescheides (Kopie ohne Anlagen) über den Beförderungsfall zu informieren.

#### *8.5.4. Alternative Beförderung durch Taxen oder sonstige Fahrdienste*

Eine Übernahme der Kosten für eine Beförderung durch Taxen oder sonstige Fahrdienste ist nur möglich, wenn ansonsten kein geeigneter Betreuungsplatz nachgewiesen werden kann.

Bei Einrichtung einer Beförderung mit einem Taxi oder einem sonstigen Fahrdienst ist vorher die für Kindertagesbetreuung zuständige Behörde zu beteiligen. Die Bewilligung der Kostenübernahme ist zu befristen. Die Kosten der Beförderung durch sonstige Fahrdienste dürfen die Kosten, die bei einer Beförderung durch ein Taxi anfallen würden, nur dann überschreiten, wenn der Einsatz von speziell ausgerüsteten Fahrzeugen auf Grund der Behinderung des Kindes unabweisbar ist.

Die für Beförderungsdienste zuständige Behörde ist mit einer Durchschrift des Bewilligungsbescheides (Kopie ohne Anlagen) über die Beförderungsform und die Höhe der zu übernehmenden Kosten zu informieren.

Im Falle der Beförderung durch ein Taxi sind die einzelnen Fahrten von den Sorgeberechtigten oder der Tageseinrichtung auf einem Beleg des beauftragten Unternehmens schriftlich zu bestätigen. Die Belege sind vom Auftragneh-

mer bei der für Beförderungsdienste zuständigen Behörde einzureichen. Diese wird die Belege prüfen und die Zahlung an den Auftragnehmer veranlassen.

Vor Ablauf der Bewilligungsfrist ist zu prüfen, ob inzwischen eine Organisation der Beförderung durch die für Beförderungsdienste zuständige Behörde möglich ist oder ein wohnortnaher oder durch andere Beförderungsarten erreichbarer Platz nachgewiesen werden kann. Eine Weiterbewilligung der alternativen Beförderung ist erst nach erfolgter Abstimmung mit der für Kindertagesbetreuung und der für Beförderungsdienste zuständigen Behörde zulässig.

## **9 Berichtswesen**

Die für die Aufgabenerfüllung der für Kindertagesbetreuung zuständigen Behörde insbesondere für Controlling- und Planungszwecke erforderlichen Daten werden grundsätzlich aus den bestehenden technischen Informationssystemen generiert. Der für Kindertagesbetreuung zuständigen Behörde sind auf Anforderung im Einzelfall zusätzliche Daten und Informationen zu übermitteln. Da das Berichtswesen sich nur auf statistische Daten bezieht, sind die Daten in anonymisierter oder aggregierter Form zu übermitteln.

## **10 Schlussbestimmung**

Diese Globalrichtlinie tritt am 1. August 2006 in Kraft.

## Anlage 1: Öffentlich geförderte Leistungsarten in Tageseinrichtungen

Altersgruppen/ Leistungsarten
Krippe (Kinder bis drei Jahre) Krippe bis zu 12-stündige Betreuung (K 12) Krippe bis zu 10-stündige Betreuung (K 10) Krippe bis zu 8-stündige Betreuung (K 8) Krippe bis zu 6-stündige Betreuung (K 6) Krippe bis zu 4-stündige Betreuung (K 4)
Elementar (Kinder zwischen drei Jahren und der Einschulung) Elementar bis zu 12-stündige Betreuung (E 12) Elementar bis zu 10-stündige Betreuung (E 10) Elementar bis zu 8-stündige Betreuung (E 8) Elementar bis zu 6-stündige Betreuung (E 6) Elementar bis zu 5-stündige Betreuung mit Mittagessen (E 5 +) Elementar bis zu 5-stündige Betreuung ohne Mittagessen (E 5) Elementar bis zu 4-stündige Betreuung (E 4) Anschlussbetreuung Vorschulklasse bis zu 7 Stunden (A-VSK 7) Anschlussbetreuung Vorschulklasse bis zu 5 Stunden (A-VSK 5) Anschlussbetreuung Vorschulklasse bis zu 3 Stunden (A-VSK 3) Anschlussbetreuung Vorschulklasse bis zu 2 Stunden (A-VSK 2)
Hort (Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) Hort bis zu 7-stündige Betreuung (H 7) Hort bis zu 5-stündige Betreuung (H 5) Hort bis zu 3-stündige Betreuung (H 3) Hort bis zu 2-stündige Betreuung (H 2)

Eingliederungshilfe (Kinder zwischen drei Jahren und der Einschulung)

Eingliederungshilfe bis zu 5 Stunden

Eingliederungshilfe bis zu 5 Stunden (Zuschlagstufe 1)

Eingliederungshilfe bis zu 5 Stunden (Zuschlagstufe 2)

Eingliederungshilfe bis zu 5 Stunden (Zuschlagstufe 3)

Eingliederungshilfe bis zu 5 Stunden (Zuschlagstufe 4)

Eingliederungshilfe bis zu 5 Stunden (Zuschlagstufe 5)

Eingliederungshilfe bis zu 6 Stunden

Eingliederungshilfe bis zu 6 Stunden (Zuschlagstufe 1)

Eingliederungshilfe bis zu 6 Stunden (Zuschlagstufe 2)

Eingliederungshilfe bis zu 6 Stunden (Zuschlagstufe 3)

Eingliederungshilfe bis zu 6 Stunden (Zuschlagstufe 4)

Eingliederungshilfe bis zu 6 Stunden (Zuschlagstufe 5)

Eingliederungshilfe bis zu 8 Stunden

Eingliederungshilfe bis zu 8 Stunden (Zuschlagstufe 1)

Eingliederungshilfe bis zu 8 Stunden (Zuschlagstufe 2)

Eingliederungshilfe bis zu 8 Stunden (Zuschlagstufe 3)

Eingliederungshilfe bis zu 8 Stunden (Zuschlagstufe 4)

Eingliederungshilfe bis zu 8 Stunden (Zuschlagstufe 5)

Eingliederungshilfe bis zu 10 Stunden

Eingliederungshilfe bis zu 10 Stunden (Zuschlagstufe 1)

Eingliederungshilfe bis zu 10 Stunden (Zuschlagstufe 2)

Eingliederungshilfe bis zu 10 Stunden (Zuschlagstufe 3)

Eingliederungshilfe bis zu 10 Stunden (Zuschlagstufe 4)

Eingliederungshilfe bis zu 10 Stunden (Zuschlagstufe 5)

Eingliederungshilfe bis zu 12 Stunden

Eingliederungshilfe bis zu 12 Stunden (Zuschlagstufe 1)

Eingliederungshilfe bis zu 12 Stunden (Zuschlagstufe 2)

Eingliederungshilfe bis zu 12 Stunden (Zuschlagstufe 3)

Eingliederungshilfe bis zu 12 Stunden (Zuschlagstufe 4)

Eingliederungshilfe bis zu 12 Stunden (Zuschlagstufe 5)

## Anlage 2: Öffentlich geförderte Leistungsarten in Kindertagespflege

Altersgruppe / Leistungsarten
<b>Krippe (Kinder bis drei Jahre)</b> TPK 10 (Durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsbedarf bis zu 10 Stunden) TPK 20 (Durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsbedarf 11 – 20 Stunden) TPK 30 (Durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsbedarf 21 – 30 Stunden) TPK 40 (Durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsbedarf 31 – 40 Stunden) TPK 50 (Durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsbedarf ab 41 Stunden)
<b>Elementar (Kinder zwischen drei Jahren und der Einschulung)</b> TPE 10 (Durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsbedarf bis zu 10 Stunden) TPE 20 (Durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsbedarf 11 – 20 Stunden) TPE 30 (Durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsbedarf 21 – 30 Stunden) TPE 40 (Durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsbedarf 31 – 40 Stunden) TPE 50 (Durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsbedarf ab 41 Stunden)
<b>Hort (Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)</b> TPH 10 (Durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsbedarf bis zu 10 Stunden) TPH 20 (Durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsbedarf 11 – 20 Stunden) TPH 30 (Durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsbedarf 21 – 30 Stunden) TPH 40 (Durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsbedarf 31 – 40 Stunden) TPH 50 (Durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsbedarf ab 41 Stunden)

## 8.6 Einzugsbereiche

A) Tageseinrichtungen, die aus dem gesamten Stadtgebiet angefahren werden

Sondergruppen für hörbehinderte Kinder

8.6.1 *Hammer Straße 122, 22043 Hamburg*

- auch für mehrfachbehinderte Kinder -

## 9.

9.1.1 *Norderstraße 65, 20097 Hamburg*

- auch für mehrfachbehinderte Kinder -

B) Tageseinrichtungen mit einem begrenzten Einzugsbereich

9.1.1.1 Sondergruppen für sprachbehinderte Kinder

*Bei der Hammer Kirche 18, 20535 Hamburg*

Bezirk **Hamburg-Mitte**: Hamburg-Altstadt, St. Georg, Klostertor, Hammerbrook, Borgfelde, Hamm-Nord, Hamm-Mitte, Hamm-Süd, Rothenburgsort, Hohenfelde.

Bezirk **Wandsbek**: Eilbek, Marienthal.

*Bekkamp 52, 22045 Hamburg*

Bezirk **Wandsbek**: Alle Stadtteile, mit Ausnahme von Poppenbüttel, Wellingsbüttel, Hummelsbüttel, Bramfeld (nördlich der Steilshooper Allee/Am Luisenhof).

Bezirk **Hamburg-Mitte**: Billstedt.

*Bernadottestraße 128, 22605 Hamburg*

Bezirk **Altona**: Alle Stadtteile, mit Ausnahme von Rissen, Sülldorf, Iserbrook, Osdorf (nördlich der B 431), Lurup.

*Bindfeldweg 30, 22459 Hamburg*

- auch für mehrfach behinderte Kinder -

Bezirk **Hamburg-Nord**: Groß Borstel.

Bezirk **Eimsbüttel**: Niendorf, Schnelsen, Eidelstedt, Lokstedt (nördlich Sportplatzring/Koppelstraße/Julius-Vosseler-Straße/Vogt-Wells-Straße).

9.1.2 *Boberstraße 6, 22547 Hamburg*

Bezirk **Altona**: Lurup, Osdorf (nördlich der B 431).

*Fabricsiusstraße 52, 22177 Hamburg*

Bezirk **Hamburg-Nord**: Barmbek-Nord.

Bezirk **Wandsbek**: Steilshoop, Bramfeld, Wandsbek (nördlich der Stormarner Straße/Walddörfer Straße).

*Glückstädter Weg 77, 22549 Hamburg*

- auch für mehrfach behinderte Kinder -

Bezirk **Altona**: Rissen, Sülldorf, Iserbrook, Osdorf, Lurup.

Bezirk **Eimsbüttel**: Eidelstedt.

*Gropiusring 41, 22309 Hamburg*

Bezirk **Wandsbek**: Steilshoop, Bramfeld, Farmsen-Berne, Wandsbek (nördlich der Tilsiter Straße/Alter Teichweg).

*Jenfelder Allee 49, 22043 Hamburg*

Bezirk **Wandsbek**: Alle Stadtteile, mit Ausnahme von Poppenbüttel, Wellingsbüttel, Hummelsbüttel, Bramfeld (nördlich der Steilshooper Allee/Am Luisenhof).

Bezirk **Hamburg-Mitte**: Billstedt.

*Justus-Strandes-Weg 15, 22337 Hamburg*

Bezirk **Hamburg-Nord**: Alle Stadtteile, mit Ausnahme von Groß-Borstel, Eppendorf.

Bezirk **Wandsbek**: Bramfeld (nördlich der Steilshooper Allee/Am Luisenhof), Wellingsbüttel, Poppenbüttel, Hummelsbüttel.

*Karolinenstraße 35, 20357 Hamburg*

- auch für mehrfach behinderte Kinder -

Bezirk **Hamburg-Mitte**: Alle Stadtteile, mit Ausnahme von Finkenwerder, Waltershof, Steinwerder, Kleiner Grasbrook, Veddel, Horn, Billstedt, Billbrook, Rothenburgsort.

Bezirk **Altona**: Ottensen, Altona-Nord, Altona-Altstadt.

*Otto-Brenner-Straße 45, 21109 Hamburg*

- auch für mehrfach behinderte Kinder -

Bezirk **Harburg**: Wilhelmsburg.

Bezirk **Hamburg-Mitte**: Rothenburgsort, Veddel, Kleiner Grasbrook.

*Schneverdingen Weg 1 a, 21079 Hamburg*

Bezirk **Harburg**: Alle Stadtteile.

Bezirk **Hamburg-Mitte**: Finkenwerder, Waltershof, Steinwerder.

*Vizelinstraße 48, 22529 Hamburg*

- auch für mehrfach behinderte Kinder -

Bezirk **Eimsbüttel**: Stellingen, Lokstedt, Eimsbüttel, Hoheluft-West.

Bezirk **Hamburg-Nord**: Groß-Borstel, Eppendorf.

### **Sondergruppen für geistig und seelisch, körper- und mehrfach behinderte Kinder**

*Alter Teichweg 203, 22049 Hamburg*

Bezirk **Hamburg-Nord**: Alle Stadtteile.

Bezirk **Wandsbek**: Hummelsbüttel, Wellingsbüttel, Poppenbüttel, Lemsahl-Mellingstedt, Bergstedt, Steilshoop, Eilbek.

Bezirk **Hamburg-Mitte**: Hamm-Nord, Hamm-Mitte, Hamm-Süd, Hammerbrook, Borgfelde, St. Georg.

Bezirk **Eimsbüttel**: Rotherbaum, Harvestehude.

*9.1.3 Bodelschwingstraße 23, 22337 Hamburg*

Bezirk **Hamburg-Nord**: Langenhorn, Fuhlsbüttel, Alsterdorf, Winterhude, Barmbek.  
Bezirk **Wandsbek**: Steilshoop, Bramfeld.

*9.1.4 Brahmsallee 38-44, 20144 Hamburg*

Bezirk **Eimsbüttel**: Alle Stadtteile, mit Ausnahme von Schnelsen, Niendorf, Eidelstedt.

*9.1.5*

*9.1.6 Christian F. Hansen Straße 5*

Bezirk **Hamburg-Mitte**: St. Pauli.  
Bezirk **Altona**: Alle Stadtteile.  
Bezirk **Eimsbüttel**: Alle Stadtteile, mit Ausnahme von Hoheluft-West, Harvestehude, Rotherbaum.

*9.1.7 Elfenwiese 5-7, 21077 Hamburg*

Bezirk **Harburg**: Alle Stadtteile.  
Bezirk **Hamburg-Mitte**: Finkenwerder, Waltershof.

*Häherweg 1 a, 22399 Hamburg*

Bezirk **Wandsbek**: Volksdorf, Sasel, Wellingsbüttel, Bergstedt, Lemsahl-Mellingstedt, Poppenbüttel, Hummelsbüttel.

*9.1.8 Hirtenweg 12, 22605 Hamburg*

Bezirk **Altona**: Alle Stadtteile.  
Bezirk **Hamburg-Mitte**: St. Pauli.  
Bezirk **Eimsbüttel**: Alle Stadtteile, mit Ausnahme von Harvestehude, Rotherbaum.

*Horner Weg 95 a, 22111 Hamburg*

Bezirk **Hamburg-Mitte**: Horn, Billbrook, Rothenburgsort, Borgfelde, Hamm-Süd, Hamm-Mitte, Hamm-Nord, Hammerbrook.

*Kandinskyallee 25, 22115 Hamburg*

Bezirk **Bergedorf**: alle Stadtteile.  
Bezirk **Hamburg-Mitte**: Billstedt.

*Lohkampstraße 41, 22523 Hamburg*

Bezirk **Eimsbüttel**: Eidelstedt, Schnelsen, Stellingen (westlich der A 7).

*9.1.9 Rauchstr. 5 a, 22115 Hamburg*

Bezirk **Wandsbek**: Farmsen-Berne, Tonndorf, Jenfeld, Marienthal, Wandsbek.

*Rellinger Straße 13, 20257 Hamburg*

Bezirk **Hamburg-Mitte**: Hamburg-Altstadt, Hamburg-Neustadt.  
Bezirk **Eimsbüttel**: Eimsbüttel, Rotherbaum, Harvestehude, Hoheluft-West, Lokstedt, Stellingen.

*Rissener Busch 38, 22509 Hamburg*

Bezirk **Altona**: Nienstedten, Osdorf, Iserbrook, Blankenese, Sülldorf, Rissen.

*Rübenkamp 15, 22305 Hamburg*

Bezirk **Hamburg-Mitte**: St. Georg.

Bezirk **Eimsbüttel**: Rotherbaum, Harvestehude.

Bezirk **Hamburg-Nord**: Hoheluft-Ost, Winterhude, Eppendorf, Alsterdorf, Barmbek-Nord, Barmbek-Süd, Dulsberg, Uhlenhorst, Hohenfelde.

Bezirk **Wandsbek**: Steilshoop, Bramfeld (südlich der Berner Chaussee), Farmsen-Berne, Rahlstedt (nördlich der B 75), Tonndorf (nördlich der B 75), Wandsbek, Eilbek (nördlich der Wandsbeker Chaussee).

*Schloßstraße 78, 22041 Hamburg*

Bezirk **Wandsbek**: Wandsbek, Marienthal, Jenfeld.

Bezirk **Hamburg-Mitte**: Hamm-Nord, Borgfelde.

*Silberpappelstieg 1, 22415 Hamburg*

Bezirk **Eimsbüttel**: Niendorf.

Bezirk **Hamburg-Nord**: Groß Borstel, Eppendorf, Fuhlsbüttel, Langenhorn.

#### *9.1.10 Tegelweg 102, 22159 Hamburg*

Bezirk **Wandsbek**: Sasel, Volksdorf, Rahlstedt, Farmsen-Berne, Bramfeld, Tonndorf, Wandsbek, Jenfeld, Marienthal.

#### *9.1.11 Uffelnsweg 1, 20539 Hamburg*

Bezirk **Hamburg-Mitte**: Rothenburgsort, Billbrook (westlich der Grusonstraße), Veddel.

Bezirk **Harburg**: Wilhelmsburg.

#### *9.1.12 Weidemoor 1, 21033 Hamburg*

Bezirk **Bergedorf**: Alle Stadtteile.

Bezirk **Hamburg-Mitte**: Horn, Billbrook, Billstedt.

*Wilhelmsburger Str. 71, 20539 Hamburg*

Bezirk **Hamburg-Mitte**: Rothenburgsort, Billbrook (westlich der Grusonstraße), Veddel.

Bezirk **Harburg**: Wilhelmsburg.